

Satzung

für den Förderverein Evangelischer Regenbogen Kindergarten Soest e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelischer Regenbogen Kindergarten Soest “. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Soest.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr August bis Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der nachfolgend genannten steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft zu verwenden.
Der Verein dient der ideellen, materiellen und finanziellen Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern der Kindertagesstätte „Evangelischer Regenbogen Kindergarten“ (Haarhofgasse 9a, 59494 Soest).
2. Anschaffungen, die der Verein im Sinne des Vereinszwecks für die Kindertagesstätte tätigt, werden der Kindertagesstätte übereignet werden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden, oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen sowie Kinder aus hilfsbedürftigen Familien zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrags erworben. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, wobei die Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt und diesem zugegangen sein muss.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod (natürliche Person) oder Erlöschen (juristische Person) des Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann

nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von einem Monat die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
6. Nach dem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens Drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberichtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei können alle Mitglieder des Vereins in folgende Ämter gewählt werden:

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- der/dem Beisitzer/in (maximal zwei Beisitzer)

§ 8 Wahl des Vorstands und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr, vom Tag, der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt und führt die Geschäfte weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern alle Versammlungsmitglieder damit einverstanden sind, kann die Wahl offen z.B. durch Handzeichen, durchgeführt werden.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Personals der Kindertagesstätte sowie Vertreter des Trägers der Einrichtung sind von der Position des/der 1. oder 2. Vorsitzenden und des Kassierers ausgeschlossen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Die Vorstandschaft beschließt über die Vergabe der Mittel.
3. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Führung einer fortlaufend aktualisierten Mitgliederkartei
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts
 - Dem Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Für die, neben den Vorsitzenden, in der Vorstandschaft handelnden Personen ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
 - Der Vorstand richtet ein Vereinskonto ein, für das der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in gemeinschaftlich berechtigt sind. Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Dem/der Kassierer/in kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden. Er/sie hat den Kassenprüfern den Kassenbericht auf Verlangen, mindestens aber einmal jährlich, vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung, zur Prüfung vorzulegen.
 - Dem Vorstand obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins. Er ist darüber hinaus für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, insbesondere für die Publikationen in der lokalen Presse. Mitgliedern können die Aufgabenbereiche als Schriftführer/in und der Öffentlichkeitsarbeit fest zugewiesen werden. In diesem Fall erledigt der/die Verantwortliche die Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.
 - Der/die Beisitzer sollten idealerweise aus dem ErzieherInnenteam, dem Elternausschuss und dem Kreis der Elternschaft stammen.
5. Die Geschäftsführung der Vorstandschaft hat unentgeltlich und im Sinne der Satzung zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslage.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten

Beschlüsse und die Unterschriften der Anwesenden zu enthalten Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, welche nur persönlich abgegeben werden kann. Des Weiteren hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht Anträge zu stellen, wobei Anträge zu Satzungsänderungen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen (= Jahreshauptversammlung). Alle Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu laden.
6. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung als Aushang im Evangelischen Regenbogen Kindergarten und als E-Mail.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
9. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zur Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands dem Antrag zustimmt (Dringlichkeitsantrag).

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
 - Entlastung des ehemaligen Vorstands
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - Festsetzung einer Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/Die ProtokollführerIn wird vom/von VersammlungsleiterIn bestimmt.
2. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern kein anwesendes Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl bzw. Abstimmung stellt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts Anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen wie z.B. Sponsoren haben nur eine beratende Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, inkl. unterschriebene Anwesenheitsliste die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 KassenprüferIn

Die/der KassenprüferIn werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit dergleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg KdöR, welcher es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der Bildung und Erziehung der Kinder im Evangelischen Regenbogen Kindergarten" (Haarhofgasse 9a in 59494 Soest) zu verwenden hat.

Von der Gründungsversammlung in Soest am 11.12.2023 beschlossene Satzung.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Stefanie Goetzke-Deek

Carina Gröblichhoff

Jasmin Heesch

Daniela Knuth

Carolin Krabbe

Christina Rummel

Franziska Pohlmann